Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»
2026/3470

vom 28. Oktober 2026

1. Ausgangslage

Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» verlangt eine Änderung von § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Demnach sollen Mitglieder der Gemeinderäte von Einwohnergemeinden künftig nicht mehr dem Landrat angehören können. Die Initiative bezweckt damit eine Erweiterung der bestehenden Unvereinbarkeitsbestimmungen. Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Anliegen damit, dass Landratsmitglieder mit einem Gemeinderatsmandat über kantonale Erlasse entscheiden können, die sie später in ihrer Funktion als kommunale Exekutivmitglieder zu vollziehen haben. Dadurch könnten Interessenkonflikte entstehen.

Der Regierungsrat hält entgegen, dass solche Konflikte nicht auf Gemeinderatsmitglieder beschränkt seien, sondern auch bei anderen persönlichen und institutionellen Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern auftreten könnten. Zudem werde der Gefahr bereits heute durch das Instruktionsverbot sowie die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen begegnet. Zugleich dürfe der Einfluss von Gemeindepolitikern im kantonalen Parlament nicht überbewertet werden: So könnten «die Gemeinden» respektive «die Gemeinderatsmitglieder» einerseits nicht als homogene Gruppe aufgefasst werden. Beispielsweise differieren die Interessen der Vertretenden der Geber- und der Nehmergemeinden bei Fragen des interkommunalen Finanzausgleichs in aller Regel erheblich. Andererseits würden die doppelmandatierten Landratsmitglieder mitnichten immer nur die Position ihrer jeweiligen Wohngemeinde einnehmen. Vielmehr seien sie auch stets der Gesamtbevölkerung des Kantons, den Stimmberechtigten ihres Wahlkreises, den Anliegen ihrer Partei und sonstigen Organisationen verbunden.

Mit der von der Initiative verlangten Unvereinbarkeit würden Gemeinderatsmitglieder zudem gegenüber anderen Interessengruppen benachteiligt, schreibt der Regierungsrat weiter. Der Landrat solle die Bevölkerung und ihre unterschiedlichen Interessen aber möglichst umfassend widerspiegeln. Ein genereller Ausschluss einzelner Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer spezifischen Interessenlage sei mit diesem Verständnis parlamentarischer Repräsentation nicht vereinbar. Auch der Rechtsvergleich mit anderen Kantonen begründe keinen entsprechenden Handlungsbedarf. Gemäss dem Regierungsrat ist der Kanton Neuenburg der einzige Kanton, der eine solche Unvereinbarkeit kennt.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage in ihren Sitzungen am 31. August 2026 und am 12. Oktober 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Finanzdirektor Anton Lauber nahm an der Beratung vom 31. August 2026 teil, Miriam Bucher, Generalsekretärin FKD, stellt die

Vorlage am 31. August 2026 vor und nahm an der Beratung vom 12. Oktober 2026 teil. Die Kommission hat als Vertretung des Initiativkomitees Christoph Buser, Präsident Hauseigentümerverband Baselland, und Michael Konrad, Vorstandsmitglied Hauseigentümerverband Baselland, angehört.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission folgte der Argumentation des Regierungsrats, dass ein Parlament möglichst die ganze Bevölkerung und den gesamten Kanton vertreten soll und die Initiative deshalb abzulehnen sei. Mit der Initiative würden Meinungen und Interessen im Landrat beschnitten. Die Kommission monierte, dass mit dem Begehren eine spezifische Gruppe ausgeschlossen würde, obwohl es auch andere Interessenvertretungen im Parlament gebe, die ähnlich stark vertreten seien – wie beispielsweise die regionalen Wirtschaftsverbände.

Die Vertreter des Initiativkomitees argumentierten, dass der wesentliche Unterschied zwischen den Interessensvertretungen wie Wirtschafts- oder Umweltschutzverbänden respektive den Gemeindevertretern bzw. Landratsmitgliedern darin liege, dass es sich bei Letzteren um zwei staatlich finanzierte Funktionen handle. Wer gleichzeitig zwei bezahlte öffentliche Ämter auf verschiedenen Staatsebenen bekleide, vertrete nicht immer dieselben Interessen, was ein deutliches Konfliktpotenzial begründe. Zudem sei es im Kanton Basel-Landschaft bereits heute verboten, gleichzeitig in der nationalen Legislative und im Regierungsrat zu wirken – die Gesetzgebung auf höherer Ebene (Landrat) sollte sich nicht einseitig an den Anforderungen der darunterliegenden Ebene (Gemeinden) orientieren. Gegen das Argument, die Gemeinden hätten mit dieser Initiative in Zukunft keinen Einfluss mehr, argumentierten die Initianten mit dem Hinweis auf deren Eingriffsmöglichkeiten, wie etwa die zunehmend genutzte Gemeindeinitiative. Die Doppelrollen führen laut dem Initiativkomitee oft zu Mehrheiten im Parlament, die Interessenvertreter wie den Hauseigentümerverband Baselland chancenlos liessen.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich, weshalb ausser dem Kanton Neuenburg keine anderen Kantone eine ähnliche Regelung kennen. Die Initianten erklärten, dass die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft es in letzter Zeit mit ihren Aktivitäten wie den vielen Gemeindeinitiativen übertrieben hätten. Die Vertreter der Direktion erklärten, dass im Kanton Neuenburg die meisten Gemeinderatsmandate eine vollamtliche Tätigkeit seien – die Gemeinden hatten interveniert, dass bei gleichzeitigem Einsitz im Kantonsparlament nicht mehr genügend Zeit gegeben sei, um sich der Anliegen der Gemeinden anzunehmen. Ein Kommissionsmitglied betrachtete das Fehlen einer solchen Regelung in allen anderen Kantonen als Zeichen dafür, dass es kein Bedarf für eine entsprechende Regelung im Kanton Basel-Landschaft gebe.

Die Kommission führte im Rahmen der Beratung auch eine Diskussion, ob die Ausstandspflicht im Landrat genügend umgesetzt werde. Die Meinungen gingen dazu auseinander: Ein Teil der Kommission war der Ansicht, dass die Ausstandspflicht im Landrat eher lasch gehandhabt werde. So könnten beispielsweise Staatsangestellte über die Festlegung ihrer eigenen Löhne mitentscheiden, obwohl sie davon persönlich profitieren könnten. Ein anderer Teil der Kommission widersprach und legte dar, dass es Beispiele für Landratsmitglieder gebe, die sich bei solchen Themen enthalten würden und dass die Regelung gut angewandt werde – insbesondere wurde auch die funktionierende Interessenoffenlegung angeführt. Es wäre zudem nicht sinnvoll, wenn man z. B. bei jeder Landwirtschaftsvorlage diskutieren müsste, ob auch Bäuerinnen und Bauern mitentscheiden dürften. Die Direktion erläuterte, dass der Ausstand eine individuell-konkrete Betroffenheit voraussetze; der pauschale Ausschluss ganzer Personengruppen sei gemäss Bundesgericht problematisch, wie auch ein gescheiterter Regelungsversuch im Kanton Basel-Landschaft in den 1980er-Jahren zeige (vgl. BGE 125 I 289). Eine Betroffenheit liegt etwa bei der Einzonung eines eigenen Grundstücks vor, nicht aber allein aufgrund der beruflichen Zugehörigkeit zum Staatspersonal oder der Wahrnehmung eines kommunalen Amts.

Die Kommission führte in der Folge eine staatspolitische Diskussion: Dabei wurde argumentiert, dass das Prinzip der Demokratie eine gemeinsame Entscheidung aller Betroffenen sei und möglichst niemand ausgeschlossen werden sollte. Ein Kommissionsmitglied führte an, dass aktuell nur 18 % der Landratsmitglieder zusätzlich in einem Gemeinderat tätig seien und sie keine Mehrheit bildeten. Ein anderes Kommissionsmitglied war hingegen der Meinung, dass es bei einem gleichzeitigen Landrats- und Gemeinderatsmandat um eine problematische Vermischung von zwei Staatsebenen handle. Dagegen wurde in der Kommission vorgebracht, konsequenterweise müsste dann auch infrage gestellt werden, ob einflussreiche Verbände wie der Hauseigentümerverband im Landrat vertreten sein dürften. Der Vertreter des Regierungsrats war der Meinung, dass im Parlament genau deswegen Volksvertreterinnen und Volksvertreter sässen, damit unterschiedliche Positionen vertreten werden. Daraus könne man nicht automatisch eine Instruktion ableiten.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

28.10.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilage

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» wird abgelehnt.

2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» abzulehnen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: